

wurde, ich kann mich nicht zu ihr entschliessen; ich glaube nicht, dass man das, was Otto II. an Chur verliehen und seine Nachfolger bestätigt haben, für etwas anderes halten darf, als den von Arduin und Konrad an Como gegebenen 'comitatulus' oder 'comitatus'. Dass zwischen den beiden Diplomen Konrads für Como (St. 1906) und Chur (St. 2007) ein Widerspruch besteht, möchte ich also nicht in Abrede stellen, und er kann nach dem, was wir über das Verhältnis Konrads zu dem Bischof Alberich wissen, nicht etwa durch die Annahme gelöst werden, jener habe seine Verfügung vom Jahre 1026 vier Jahre später wissentlich rückgängig machen wollen: überdies haben wir ja schon erfahren, dass nicht Konrad, sondern erst sein Nachfolger dem Bistum Como die Grafschaft Chiavenna entzogen und dass auch dieser sie nicht an Chur gegeben, sondern einem von ihm eingesetzten Grafen übertragen hat.

Zur Erklärung des Widerspruches bleiben demnach, so viel ich sehe, nur zwei Möglichkeiten. Entweder ist im Jahre 1030 Konrad über die Bedeutung der für Chur ausgestellten Urkunde getäuscht worden, so dass ihm der Gegensatz, der zwischen ihr und der 1026 verfüigten Verleihung der Grafschaft an Como bestand, überhaupt nicht zum Bewusstsein gekommen ist. Oder aber der Kaiser hat auf die Reklamation des Bischofs von Chur zwar diesem eine Bestätigung der seiner Kirche früher erteilten echten Privilegien nicht versagen wollen, hat aber damit lediglich beabsichtigt, die endgiltige Entscheidung zwischen seinen Ansprüchen und denen des Bischofs von Como späterer Verhandlung vorzubehalten, ebenso wie Friedrich I. im Jahre 1152, als der Bischof von Como und die Konsuln von Chiavenna vor ihm ihre einander widerstreitenden Ansprüche auf dieselbe Grafschaft vorbrachten, einstweilen beiden Teilen ihre ihm vorgelegten Privilegien bestätigte, ohne damit die Frage endgiltig zum Austrage bringen zu wollen¹. In Anbetracht des Umstandes, dass der Bischof

1) Friedrich selbst sagt darüber in seinem Diplom vom 23. April 1153: 'unicuique iura sua conservare volentes, utrique parti privilegia de suo iure tantum in ipsa causa concessimus, donec maiori inquisitione in praesentia principum eadem controversia iustitia dictante per congruam sententiam terminaretur'; vgl. Scheffer-Boichorst a. a. O. S. 104. In dem uns erhaltenen Privileg für die Konsuln von Chiavenna (a. a. O. S. 119), das hier gemeint ist, steht aber kein Wort davon, dass es sich nur um eine provisorische Entscheidung handelt: auch die Klausel 'salvo per omnia iure regni' kann nicht als ein Vorbehalt der Rechte, die Como beanspruchte, aufgefasst werden.